

Sperrfrist für alle Medien Veröffentlichung erst nach der Medienkonferenz zur Gemeinderatssitzung
--

Beantwortung

Schriftliche Anfrage "Wie weiter mit der Plakatflut in Kreuzlingen"

Am 28. Februar 2020 ging von Gemeinderat Thomas Pleuler namens der CVP eine schriftliche Anfrage "Wie weiter mit der Plakatflut in Kreuzlingen", datiert vom 25. Februar 2020, bei der Stadtkanzlei ein (Beilage 1).

Die Handhabung der "politischen Werbung" in Kreuzlingen ist in Art. 11 der Richtlinien für Reklameanlagen und politische Werbung geregelt (Beilage 2). Per 1. Januar 2015 änderte der Stadtrat Art. 11 Abs. 5 dahingehend, dass die politische Werbung im Boulevard nicht nur bei Wahlen, sondern auch bei städtischen, schulischen oder kirchlichen Abstimmungen zulässig ist. Aktuell ist bei Abstimmungen und Wahlen folgende Anzahl von Plakaten auf dem öffentlichen Grund erlaubt:

Abstimmungen: Erlaubt sind max. 25 Plakate pro Thema. Format A3 bis B4 resp. flächengleiche Formate.

Wahlen: Grundsätzlich sind bei Wahlen max. 25 Plakate pro Kandidatin resp. Kandidat im Format A3 bis B4 resp. flächengleiche Formate erlaubt. Für die Gemeinderatswahlen erstellt die Stadt eine Plakatanschlagstelle mit je einer Tafel pro Partei bzw. Liste (Format B4, 90.5 x 128 cm).

Boulevard: In der Begegnungszone "Boulevard" ist politische Werbung für Abstimmungen an den Kandelabern und Laternenmasten nicht erlaubt. Bei städtischen, schulischen oder kirchlichen Abstimmungen oder Wahlen hingegen ist politische Werbung an den Laternenmasten erlaubt, an den mächtigeren Kandelabern jedoch nicht (Art. 11 Abs. 5 Richtlinie für Reklameanlagen und politische Werbung).

Grundsätzlich erachtet der Stadtrat nebst der digitalen Wahlwerbung auch die analoge Wahlwerbung mit Plakaten als wichtiges Standbein unserer Demokratie für freie Wahlen und Abstimmungen.

Der Stadtrat beantwortet die Fragen wie folgt:

- 1 Kann der Stadtrat aufgrund der Meldepflicht für Wahlwerbung die Auffassung bestätigen, dass die Anzahl der Wahlplakate in der Stadt Kreuzlingen in den letzten zehn Jahren zugenommen hat?

Eine Statistik über die Anzahl der Plakate führt die Stadt nicht. Der Stadtrat kann aber den Eindruck bestätigen, dass die Anzahl der Plakate zugenommen hat. Gründe können sein:

- Die Abstimmungs- und Wahlplakate können heute einfach und günstig hergestellt (z. B. Flyerline) und montiert werden.
- Die Vorgaben bzw. Richtlinien des Kantons und der Stadt werden von den Parteien bzw. den Kandidierenden unterschiedlich interpretiert.
- Zusätzlich zu den Plakaten an den Kandelabern bzw. auf dem öffentlichen Grund werden vermehrt Plakate auch auf privaten Grundstücken oder Wiesen montiert, worauf die Stadt keinen Einfluss hat.

- 2 Wie beurteilt der Stadtrat den Einfluss der Plakate auf die Sicherheit des Strassenverkehrs (Ablenkung, Hinderung der Sicht auf den Langsamverkehr)?

Plakate können sicherlich die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, insbesondere im Bereich von Kreuzungen, Ein- und Ausfahrten sowie bei Fussgängerstreifen. Es bestehen jedoch rechtliche Grundlagen, damit die Verkehrssicherheit gewährleistet werden kann:

- Signalisationsverordnung des Bundes, Stand 15. Januar 2017, Art. 95 bis Art. 100 (Auszug Beilage 3).
- Vorschriften betreffend Anbringen von Reklamen für Wahlen und Abstimmungen vom Departement für Bau und Umwelt, kantonales Tiefbauamt (Beilage 4). Diesen Vorschriften zugestimmt haben die Thurgauer Städte und Gemeinden, die politischen Parteien (kantonal) sowie das kantonale Tiefbauamt.
- Richtlinien über Strassenreklamen im Kanton Thurgau vom Departement für Bau und Umwelt, kantonales Tiefbauamt (Beilage 5).

Die Merkblätter des kantonalen Tiefbauamts werden den politischen Parteien vor jedem Wahlgang schriftlich abgegeben. Plakate, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, werden durch die Werkhofmitarbeitenden von Stadt und Kanton entfernt.

- 3 Wäre aus Sicht des Stadtrats eine weitere Limitierung der Anzahl Plakate, die pro Partei oder Kandidatin und Kandidat auf öffentlichem Grund platziert werden darf, eine geeignete Möglichkeit, um die aktuelle Situation zu verbessern?

Der Stadtrat wird die Richtlinien für Reklameanlagen und politische Werbung überarbeiten und dabei auch eine Limitierung der Anzahl Plakate prüfen (Festlegung Anzahl Plakate pro Abstimmung bzw. pro Wahl Stadt, Kanton und Bund mit Unterscheidung Exekutive und Legislative). Insbesondere muss die überarbeitete Richtlinie bzw. das städtische Merkblatt so gestaltet werden, dass die Handhabung klar und übersichtlich ist und keinen Interpretationsspielraum zulässt. Zudem müssen die Kontrolle der Umsetzung und die Konsequenzen bei Nichtbeachtung der Richtlinien festgelegt werden.

- 4 Wie stellt sich der Stadtrat zu einem generellen Verzicht von politischer Werbung auf dem "Boulevard" und in weiteren Begegnungszonen, um deren Erscheinungsbild weiter zu verbessern?

Die Möglichkeit der Plakatierung im Boulevard wurde auf den 1. Januar 2015 freigegeben, wobei eine Plakatierung nur erlaubt ist bei städtischen Themen (Stadt, Schule, Kirche). Der Stadtrat wird im Rahmen der Überarbeitung der Richtlinien für Reklamanlagen und politische Werbung auf seinen damaligen Entscheid zurückkommen und dies nochmals überprüfen.

Kreuzlingen, 23. Juni 2020

Stadtrat Kreuzlingen

Thomas Niederberger, Stadtpräsident

Michael Stahl, Stadtschreiber

#### Beilagen

1. Schriftliche Anfrage
2. Richtlinien für Reklamanlagen und politische Werbung vom 1. Januar 2015
3. Auszug Signalisationsverordnung Bund, Art. 95 bis 100
4. Vorschriften DBU für Gemeinden betreffend Anbringen von Reklamen für Wahlen und Abstimmungen
5. Richtlinien über Strassenreklamen im Kanton Thurgau

#### Mitteilung an

- Mitglieder des Gemeinderats
- Medien
- Bauverwaltung
- Janine Benz, Stv. Stadtschreiberin



28. FEB. 2020



## Schriftliche Anfrage an den Stadtrat

(Art. 49 Geschäftsreglement des Gemeinderats)

### Wie weiter mit der «Plakateflut» in Kreuzlingen?

Seit den Stadtratswahlen im November 2018 reiht sich Wahltermin an Wahltermin. Fast unenträglich viele Plakate «zieren» unsere Strassen. Sogar der in vielerlei Hinsicht sensible Kreuzlinger «Boulevard» gleicht vor den Gemeinderatswahlen jeweils einer Fasnachtszugsroute. Aktuell erleben wir mit den Grossratswahlen einen weiteren Höhepunkt des Plakatierungswettbewerbs unter den politischen Parteien.

Seitdem die preiswerten Hohlkammerplakate auf dem Markt sind, welche schnell und einfach an jeder Strassenbeleuchtung befestigt werden können, hat die Anzahl der aufgehängten Plakate - zumindest gefühlt - massiv zugenommen. Dabei müsste man sich doch gar die Frage stellen, ob im digitalen Zeitalter Plakate überhaupt noch nötig sind, da das Internet längst die grösste Wahlkampfplattform darstellt. Die unzähligen Plakate und die verwendeten Kabelbinder generieren nach ihrem Einsatz an den Strassenrändern einen beachtlichen Abfallberg aus Kunststoff und Karton. Die Plakate lenken die Verkehrsteilnehmer ab und behindern teilweise sogar die Sicht auf die Fussgänger, da die Plakate teilweise abrutschen. Einzelne Gemeinden im Kanton Thurgau haben bereits mit einem generellen Verbot von Kandelaberwerbung auf die beschriebenen Probleme reagiert.

— Fragen an den Stadtrat:

1. Kann der Stadtrat aufgrund der Meldepflicht für Wahlwerbung die Auffassung betätigen, dass die Anzahl der Wahlplakate in der Stadt Kreuzlingen in den letzten zehn Jahren zugenommen hat?
2. Wie beurteilt der Stadtrat den Einfluss der Plakate auf die Sicherheit des Strassenverkehrs (Ablenkung, Hinderung der Sicht auf den Langsamverkehr)?
3. Wäre aus Sicht des Stadtrats eine weitere Limitierung der Anzahl Plakate, die pro Partei oder Kandidatin und Kandidat auf öffentlichem Grund platziert werden darf, eine geeignete Möglichkeit, um die aktuelle Situation zu verbessern?
4. Wie stellt sich der Stadtrat zu einem generellen Verzicht von politischer Werbung auf dem «Boulevard» und in weiteren Begegnungszonen, um deren Erscheinungsbild weiter zu verbessern?

Kreuzlingen, 25. Februar 2020  
CVP-Gemeinderätinnen und -Gemeinderäte:

Thomas Pleuler





# **Richtlinien für Reklameanlagen und politische Werbung**

1. Januar 2015

## **Dokumenteninformationen**

### **Richtlinien für Reklameanlagen und politische Werbung**

vom 1. Januar 2015

Vom Stadtrat in genehmigt am 6. Januar 2015 und rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1</b>
Art. 1    Zweck	1
Art. 2    Geltungsbereich	1
Art. 3    Widerrechtliche Reklameanlagen und politische Werbung	1
<b>II. Gestaltungsvorschriften</b>	<b>1</b>
Art. 4    Reklameanlagen	1
Art. 5    Fremdreklameanlagen	1
<b>III. Veranstaltungs- und Vereinshinweise (offizielle Anschlagstellen)</b>	<b>2</b>
Art. 6    Allgemeines	2
Art. 7    Begrüßungstafeln an Ortseingängen	2
Art. 8    Plakatsäule	2
Art. 9    Bandenträger	2
Art. 10   Plakatständer	3
<b>IV. Politische Werbung</b>	<b>3</b>
Art. 11   Politische Werbung	3
<b>V. Schlussbestimmungen</b>	<b>3</b>
Art. 12   Aufhebung	3
Art. 13   Inkraftsetzung	3
<b>Anhang</b>	<b>4</b>

## I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck	Diese Richtlinien dienen der einheitlichen und sachgerechten Auslegung der Vorschriften über Reklameanlagen gemäss Baureglement hinsichtlich ihrer Gestaltung und den zulässigen Standorten.
Art. 2 Geltungsbereich	Diese Richtlinien gelten für permanente und temporäre Reklameanlagen auf privatem und auf öffentlichem Grund. Neben den vorliegenden Richtlinien sind auch die "Richtlinien über Strassenreklamen im Kanton Thurgau" (Departement für Bau und Umwelt, Tiefbauamt, März 2007) zu beachten.
Art. 3 Widerrechtliche Reklameanlagen und politische Werbung	Nicht bewilligte, nicht gemeldete oder widerrechtlich angebrachte Reklameanlagen bzw. politische Werbung werden durch die Stadt Kreuzlingen entfernt.

## II. Gestaltungsvorschriften

Art. 4 Reklameanlagen	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Reklameanlagen sind mit Ausnahme von mehrgeschossigen Geschäftshäusern und Gebäuden im Industrie- und Gewerbegebiet in der Regel im Fassadenbereich unterhalb der Fenster des ersten Obergeschosses anzubringen.</li><li>2 Reklameanlagen bei Schaufenstern sind auf die Fensterlänge zu beschränken, damit sie sich optisch in die Fassadengliederung einfügen.</li><li>3 Stechschilder dürfen inklusive Halterung maximal 1 m auskragen.</li><li>4 Für Garagen und Tankstellen ist die SNV-Norm 640 688 verbindlich.</li><li>5 Die einzelnen Grundstücke und Fassaden dürfen nicht mit Reklameanlagen überladen werden. Für Liegenschaften mit mehreren Reklameanlagen ist ein Gesamtkonzept einzureichen.</li><li>6 Reklamebeleuchtungen sind so auszuführen, dass eine vollständige Abschirmung gegenüber dem oberen Halbraum (freier Himmel) sowie gegenüber nicht zu beleuchtenden Räumen gewährleistet ist.</li></ol>
Art. 5 Fremdreklameanlagen	<ol style="list-style-type: none"><li>1 Bei ausnahmsweisen Abweichungen vom maximal zulässigen Format von 4.20 x 4.20 m gemäss Art. 40 Abs. 7 BauR gelten Bewilligungen nur für das in diesem Verfahren genehmigte Sujet.</li><li>2 Die zulässigen Standorte für Fremdreklameanlagen gemäss Art. 40 Baureglement sind in der beiliegenden Standortkarte für Fremdreklameanlagen graphisch dargestellt.</li></ol>

### III. Veranstaltungs- und Vereinshinweise (offizielle Anschlagstellen)

- Art. 6  
Allgemeines
- 1 Offizielle Anschlagstellen im Sinne von Art. 40 Abs. 8 Baureglement sind Reklameanlagen, die durch die Stadt Kreuzlingen angebracht werden und von Vereinen und Veranstaltern für Anlässe temporär benutzt werden dürfen. Folgende Arten von Anschlagstellen bestehen:
    - Begrüssungstafeln an Ortseingängen
    - Plakatsäule
    - Bandenträger
    - Plakatständer
  - 2 Rein kommerzielle Produktwerbung ist nicht zulässig. Es gilt ein Tabak- und Alkoholwerbeverbot.
  - 3 Die Benützung bedarf in jedem Fall einer Zustimmung durch die Stadtkanzlei.
  - 4 Die Anmeldung und Reservation der Anschlagstellen wird durch die Stadtkanzlei vorgenommen.
  - 5 Bei sich überschneidenden Terminen ist folgende Reihenfolge massgebend:
    1. Anlässe auf Stadtgebiet
    2. Regionale Bedeutung des Anlasses
    3. Eingang der Anmeldung
  - 6 Der Aushang der Veranstaltungs- und Vereinshinweise erfolgt maximal 14 Tage vor der Veranstaltung und muss unmittelbar danach wieder entfernt werden. Ausnahmsweise ist eine längere Aushangzeit möglich.
  - 7 In Grenzfällen entscheidet die Stadtkanzlei.
  - 8 Nicht bewilligte oder widerrechtlich aufgehängte Veranstaltungs- oder Vereinshinweise werden durch die Bauverwaltung entfernt.
  - 9 Die Gebühren für die Benutzung der Anschlagstellen werden im Gebührenreglement der Stadt Kreuzlingen geregelt.
- Art. 7  
Begrüssungstafeln  
an Ortseingängen
- Es bestehen fünf Begrüssungstafeln mit je drei Infotafeln (Schiebern). Pro Anlass steht je eine Infotafel mit zwei Schriftzeilen zur Verfügung. Die Schriftarten und Schriftgrössen sind vorgegeben.
- Art. 8  
Plakatsäule
- Für den Aushang an der Plakatsäule dürfen höchstens Plakate im Format F4 verwendet werden.
- Art. 9  
Bandenträger
- 1 Je nach Standort bestehen zwei Grössen von Bandenträgern:
    - Gross (maximal 7 m<sup>2</sup>)
    - Klein (maximal 2 m<sup>2</sup>)
  - 2 Der Aushang erfolgt durch die Veranstalter maximal 14 Tage vor dem Anlass und muss unmittelbar nach dem Anlass durch die Veranstalter entfernt werden.

- 3 Pro Veranstaltung dürfen maximal fünf Banden aufgehängt werden.
- Art. 10  
Plakatständer
- 1 Die mobilen Plakatständer werden durch die Bauverwaltung aufgestellt.
- 2 Für den Aushang an den Plakatständern dürfen höchstens Plakate im Format F4 verwendet werden.

#### **IV. Politische Werbung**

- Art. 11  
Politische Werbung
- 1 Politische Werbung für Wahlen und Abstimmungen von Bund, Kanton und Gemeinde muss den "Vorschriften der Gemeinden im Kanton Thurgau betreffend Anbringen von Reklamen für Wahlen und Abstimmungen" (Departement für Bau und Umwelt, Tiefbauamt, 3. April 2008) entsprechen.
- 2 Politische Werbung für Wahlen und Abstimmungen auf öffentlichem Grund muss der Bauverwaltung gemeldet werden.
- 3 Als Plakatformate für Wahlen und Abstimmungen dürfen maximal F4-Plakate bzw. flächengleiche Formate verwendet werden.
- 4 Politische Werbung für Wahlen und Abstimmungen ist insbesondere erlaubt an:
- a. Kandelabern und Laternenmasten;
  - b. Stützpfehlern von Bäumen.
- 5 In der Begegnungszone "Boulevard" ist politische Werbung für Abstimmungen an den Kandelabern und Laternenmasten nicht erlaubt. Bei städtischen, schulischen oder kirchlichen Abstimmungen oder Wahlen hingegen ist politische Werbung an den Laternenmasten erlaubt, an den mächtigeren Kandelabern jedoch nicht.
- 6 Politische Werbung für Wahlen und Abstimmungen darf den Fussgänger- und Fahrzeugverkehr nicht beeinträchtigen und keine Beschädigungen verursachen. Für Beschädigungen aufgrund unsachgemässen Anbringens von politischer Werbung für Wahlen und Abstimmungen haften die jeweiligen Parteien bzw. Urheber.

#### **V. Schlussbestimmungen**

- Art. 12  
Aufhebung
- Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien werden die Richtlinien für die Benützung der Infotafeln auf den Begrüssungstafeln an den Ortseingängen der Stadt Kreuzlingen vom 1. Januar 2006 aufgehoben.
- Art. 13  
Inkraftsetzung
- Diese Richtlinien treten mit Rechtskraft der Teilrevision des Baureglements im Bereich Reklameanlagen in Kraft.

## **VI. Anhang**

1. Standortkarte Fremdreklameanlagen



- c. das gelbe Licht einer Lichtsignalanlage blinkt.<sup>254</sup>

<sup>5</sup> Liegt ein Bahnübergang in einer durch Lichtsignale (Art. 68–71) geregelten Verzweigung, kann er in die Lichtsignalanlage einbezogen werden.

<sup>6</sup> ...<sup>255</sup>

#### Art. 94<sup>256</sup>

### 13. Kapitel: Strassenreklamen

#### Art. 95<sup>257</sup> Begriffe

<sup>1</sup> Als Strassenreklamen gelten alle Werbeformen und anderen Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton usw., die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden.

<sup>2</sup> Firmenanschriften sind Strassenreklamen, bestehend aus dem Firmennamen, dem oder den Branchenhinweisen (z. B. «Baustoffe», «Gartenbau») und gegebenenfalls einem Firmensignet, welche am Gebäude der Firma selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht sind.

#### Art. 96<sup>258</sup> Grundsätze

<sup>1</sup> Untersagt sind Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten, namentlich wenn sie:

- a. das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmender erschweren, wie im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten;
- b. die Berechtigten auf den für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen behindern oder gefährden;
- c. mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können; oder
- d. die Wirkung von Signalen oder Markierungen herabsetzen.

<sup>2</sup> Stets untersagt sind Strassenreklamen:

- a. wenn sie in das Lichtraumprofil der Fahrbahn vorstehen;
- b. auf der Fahrbahn, ausgenommen in Fussgängerzonen;

<sup>254</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 4. Nov. 2009, in Kraft seit 1. Juli 2010 (AS 2009 5971).

<sup>255</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 24. Juni 2015, mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 2459).

<sup>256</sup> Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 1. April 1998, mit Wirkung seit 1. Juni 1998 (AS 1998 1440).

<sup>257</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Aug. 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AS 2005 4495).

<sup>258</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Aug. 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AS 2005 4495).

- c.<sup>259</sup> in Tunneln sowie in Unterführungen ohne Trottoirs;
- d. wenn sie Signale oder wegweisende Elemente enthalten.

**Art. 97<sup>260</sup>** Strassenreklamen bei Signalen

<sup>1</sup> An Signalen oder in ihrer unmittelbarer Nähe sind Strassenreklamen untersagt.

<sup>2</sup> Zulässig sind jedoch:

- a. Strassenreklamen auf Informationstafeln zur Streckenführung entlang von signalisierten Routen für den Langsamverkehr, wobei sie höchstens einen Fünftel der Tafelfläche einnehmen dürfen;
- b. Strassenreklamen unter der Hinweistafel «Telefon» (4.81) auf Passstrassen, wobei sie höchstens einen Drittel der Tafelfläche einnehmen dürfen;
- c. Ankündigungen mit verkehrserzieherischem oder unfallverhütendem Charakter.

**Art. 98<sup>261</sup>** Strassenreklamen auf Autobahnen und Autostrassen

<sup>1</sup> Im Bereich von Autobahnen und Autostrassen sind Strassenreklamen untersagt.

<sup>2</sup> Zulässig sind jedoch:

- a. eine Firmenanschrift pro Firma je Fahrtrichtung;
- b. Ankündigungen mit verkehrserzieherischem, unfallverhütendem oder verkehrslenkendem Charakter; allfällige Hinweise auf die Trägerschaft der Ankündigung dürfen höchstens einen Zehntel der Tafelfläche einnehmen.

<sup>3</sup> Auf Nebenanlagen und Rastplätzen sind zulässig:

- a. für Tankstellen je eine beleuchtete Firmenanschrift auf dem Gebäude und im Trennstreifen zwischen der Nationalstrasse und der Nebenanlage;
- b. für Restaurants und Motels je eine beleuchtete Firmenanschrift auf dem Gebäude sowie auf der Quer- und der Längsseite des Gebäudes;
- c. Strassenreklamen, soweit sie nicht von den Fahrzeuglenkern auf den durchgehenden Fahrbahnen wahrgenommen werden können.<sup>262</sup>

<sup>259</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. Juni 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 2459).

<sup>260</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Aug. 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AS 2005 4495).

<sup>261</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Aug. 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AS 2005 4495).

<sup>262</sup> Fassung gemäss Anhang 4 Ziff. II 6 der Nationalstrassenverordnung vom 7. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS 2007 5957).

**Art. 99**<sup>263</sup> Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen bedarf der Bewilligung der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde. Vor Erteilung der Bewilligung für Strassenreklamen im Bereich der Nationalstrassen 1. und 2. Klasse ist die Genehmigung des ASTRA einzuholen.<sup>264</sup>

<sup>2</sup> Die Kantone können für Strassenreklamen innerorts Ausnahmen von der Bewilligungspflicht festlegen.

**Art. 100**<sup>265</sup> Ergänzendes Recht

Ergänzende Vorschriften über Strassenreklamen, namentlich zum Schutz des Landschafts- und Ortsbildes, bleiben vorbehalten.

**14. Kapitel: Allgemeine Anforderungen an die Strassensignalisation****Art. 101** Grundsätze

<sup>1</sup> In dieser Verordnung nicht vorgesehene Signale und Markierungen sind unzulässig; vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach den Artikeln 54 Absatz 9 und 115.<sup>266</sup>

<sup>2</sup> Signale und Markierungen dürfen erst angebracht oder entfernt werden, wenn dies die Behörde oder das ASTRA angeordnet hat; das Verfahren nach Artikel 107 ist zu beachten.<sup>267</sup>

<sup>3</sup> Signale und Markierungen dürfen nicht unnötigerweise angeordnet und angebracht werden, jedoch nicht fehlen, wo sie unerlässlich sind. Sie sind, besonders auf demselben Strassenzug, einheitlich anzubringen.

<sup>3bis</sup> ...<sup>268</sup>

<sup>4</sup> Signale gelten für die ganze Fahrbahn, sofern sich nicht aus ihrer Anordnung über der Fahrbahn oder aus einzelnen Bestimmungen (z. B. Art. 59) zweifelsfrei ergibt, dass sie nur für einzelne Fahrstreifen oder besondere Verkehrsflächen gelten.

<sup>5</sup> Signale dürfen nicht dicht beieinanderstehen.

<sup>263</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Aug. 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AS **2005** 4495).

<sup>264</sup> Zweiter Satz eingefügt durch Anhang 4 Ziff. II 6 der Nationalstrassenverordnung vom 7. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 5957).

<sup>265</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 17. Aug. 2005, in Kraft seit 1. März 2006 (AS **2005** 4495).

<sup>266</sup> Fassung gemäss Anhang 4 Ziff. II 6 der Nationalstrassenverordnung vom 7. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 5957).

<sup>267</sup> Fassung gemäss Anhang 4 Ziff. II 6 der Nationalstrassenverordnung vom 7. Nov. 2007, in Kraft seit 1. Jan. 2008 (AS **2007** 5957).

<sup>268</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 17. Aug. 2005 (AS **2005** 4495). Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 24. Juni 2015, mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 2459).



---

## Vorschriften der Gemeinden im Kanton Thurgau betreffend Anbringen von Reklamen für Wahlen und Abstimmungen

---

Gemäss Verordnung über die Strassensignalisation SSV Art. 100 bedarf das Anbringen von Strassenreklamen einer Bewilligung der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde. Im Thurgau liegt die Zuständigkeit bei den Gemeindebehörden ( § 52 StrWG )

Für das Anbringen von Reklamen für Wahlen und Abstimmungen gelten im Kanton Thurgau folgende Bestimmungen:

1. **Sofern alle Bedingungen der Richtlinien über Strassenreklamen des Kantonalen Tiefbauamtes vom März 2007 sowie die folgenden Vorschriften eingehalten werden, verzichten die Gemeinden auf einzelne Bewilligungsverfahren.**
2. Die Vereinbarung bezieht sich auf Reklamen und Plakate für kantonale und eidgenössische Wahlen und Abstimmungen.
  - 2.1 Sie gilt für alle Parteien und Organisationen bis zum Widerruf.
  - 2.2 Jede Partei gibt eine Kontaktadresse an.
3. Auf Plakaten muss der Name der werbenden Organisation/Partei klar ersichtlich sein.
4. Ausserhalb des Baugebietes sind temporäre Reklamen grundsätzlich untersagt.
5. Das Anbringen von Plakaten auf öffentlichem Grund und deren Anlagen sowie auf privaten Grundstücken bedarf dem Einverständnis des Eigentümers.
6. Hänger an Kandelabern:
  - 6.1 In einigen Politischen Gemeinden sind Reklamen an Kandelabern untersagt (Abklärung direkt bei der Gemeinde).
  - 6.2 Hänger über Trottoirs müssen mit dem unteren Rand auf einer minimalen Höhe von 3.00 m angebracht werden.
  - 6.3 Ohne Trottoir sind sie auf der strassenabgewandten Seite zu montieren (Bewilligung von privaten Landeigentümern einholen).
  - 6.4 Die Hänger dürfen keine Verkehrssignale verdecken oder beeinträchtigen.
7. Bis spätestens Samstag nach der Wahl oder der Abstimmung sind die Reklamen und Plakate abzuräumen. Sonst entfernt diese die Gemeinde auf Kosten der Verursacher.
8. Parteien und Gemeinden haben sich geeinigt, dass Wahl- und Abstimmungsplakate **frühestens 6 Wochen vor dem Abstimmungsdatum** aufgestellt werden dürfen.
9. Widerrechtlich aufgestellte Plakate können durch die Gemeinde oder den Grundbesitzer kostenpflichtig entfernt werden.
10. Die Haftung für jegliche Forderungen im Zusammenhang mit Plakaten liegt vollumfänglich bei der werbenden Organisation/Partei.

*Im April 2012 haben diesen Vorschriften zugestimmt: die Thurgauer Städte und Gemeinden, die BDP, CVP, EDU, EVP, FDP, GP, KVP, SD, SP und SVP sowie das Kantonale Tiefbauamt.  
Im Januar 2019 hat diesen Vorschriften zugestimmt: GLP.*



# Richtlinien über Strassenreklamen im Kanton Thurgau

(aus strassenbaupolizeilicher Sicht)

## A. Allgemeines

Nach Änderung in der Signalisationsverordnung (SSV) in Bezug auf Standorte und Abstände dienen diese Richtlinien zur Konkretisierung der **Bestimmungen über Strassenreklamen** gemäss Art. 95 - 100. Diese bleiben vorbehalten.

**Bewilligungsinstanz** für das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen ist die Gemeindebehörde (Art. 52 StrWG). Entlang von Kantonsstrassen ist zuvor die Stellungnahme des Kant. Tiefbauamtes einzuholen (Art. 18 Verordnung StrWG).

Jedes Gesuch ist im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der **Verkehrssicherheit** zu prüfen, im Besonderen bezüglich Sichtzonenbereiche und Wechselwirkung mit Signalen.

Reklamen sind nur **zulässig**, wenn auch die Bestimmungen

- des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG)
- des kantonalen Bau- und Planungsgesetzes (PBG)
- des kantonalen Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG)
- sowie der kommunalen Baureglemente erfüllt sind.

## B. Begriffe (Art.95 SSV)

### Strassenreklamen

Als Strassenreklamen gelten alle Werbeformen und Ankündigungen (Schrift, Bild, Licht, Ton), ob fest oder mobil, soweit sie vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar sind.

### Firmenanschriften

Firmenanschriften sind Reklamen bestehend aus Firmennamen oder Branchenhinweisen und gegebenenfalls einem Firmensignet.

### Temporäre Strassenreklamen

Temporäre Strassenreklamen werden nur für eine beschränkte Zeit, beispielsweise für Bauten, Wahlen oder Veranstaltungen aufgestellt oder angebracht.

## C. Wichtige Grundsätze ( Art. 96 bis 100 SSV )

**1. Erlaubt** sind ohne Bewilligung:

- a) Unbeleuchtete Eigenreklamen mit einer Fläche von maximal 1 m<sup>2</sup> Reklametafeln für eigene Produkte und Dienstleistungen, wenn sie unbeleuchtet sind und das Mass von 1 m<sup>2</sup> nicht überschreiten (§98, 99 PBG).
- b) Plakate an den zugelassenen Anschlagstellen.
- c) Reklamen in Schaufenstern und zugelassenen Schaukästen.
- d) Temporäre Strassenreklamen innerorts von max. 1 m<sup>2</sup> Fläche und mind. 3 m Abstand vom Fahrbahnrand; Aufstellung für Veranstaltungen frühestens 3 Wochen, für Wahlen und



Abstimmungen frühestens 6 Wochen vor dem Ereignis. Entfernung unmittelbar nach Ereignis, resp. spätestens 30 Tage nach Bauende (Überwachung durch Gemeinde). Nicht entfernte Reklamen innert dieser Fristen werden auf Kosten der Gemeinden durch den Strassenunterhalt entfernt.

Für temporäre Reklamen an Kandelabern gelten spez. Vorschriften der Gemeinden. Ausserhalb des Baugebietes sind temporäre Reklamen grundsätzlich untersagt.

**2. Untersagt** sind alle Strassenreklamen (permanent und temporär), welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, namentlich:

a) auf der Fahrbahn, ausgenommen in Fussgängerzonen.

b) im Bereich der Fahrbahn

Mindestabstand vom Fahrbahnrand:

2.00 m	bis	2 m <sup>2</sup> Reklamefläche	Mindestabstand von HK Trottoir: 0.5 m
3.00 m	bis	7 m <sup>2</sup>	
6.00 m	bis	14 m <sup>2</sup>	
10.00 m	über	14 m <sup>2</sup>	

Parallel zum Strassenverlauf aufgestellte Reklamen haben grundsätzlich die gleichen Abstände einzuhalten wie querstehende.

In besonderen Fällen, z.B für Firmenanschriften, sind Ausnahmeregelungen möglich.

c) innerhalb des Lichtraumprofils von Fahrbahn (Höhe 5.0 m inkl. Sicherheitszuschlag) oder Trottoir (Höhe 2.5 m).

Reklamen über der Fahrbahn sind nur befristet und mit fester Tragkonstruktion gestattet. Eine Baubewilligung der Gemeinde ist notwendig.

d) im Bereich von Signalen und Fussgängerstreifen:

Mindestabstand: innerorts 10.00 m, ausserorts 20.00 m, bei FG-Streifen immer 20 m

e) im Bereich von Verzweigungen und Kreuzungen:

Mindestabstand: innerorts 5.00 m, ausserorts 10.00 m (Sichtzonen in jedem Fall freihalten)  
bei Kreiseln: 10.00 m

f) im Bereich von Kuppen, Bahnübergängen, unübersichtlichen Kurven und Engpässen.

g) bei Verwechslungsgefahr oder Herabsetzung der Wirkung von Signalen und Markierungen.

h) im Bereich von Autobahnen und Autostrassen (Ausnahmen für Firmenanschriften möglich)

i) wenn sie offizielle Signale, Piktogramme, Symbole oder wegweisende Elemente enthalten.

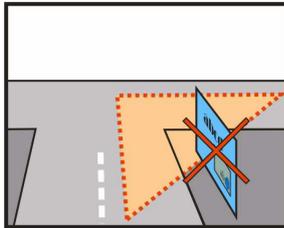
k) wenn sie blenden, reflektieren, blinken oder wechselnde Lichteffekte aufweisen.

l) in dichter Folge: Mindestabstand zwischen einzelnen Werbetafeln: 40 m.

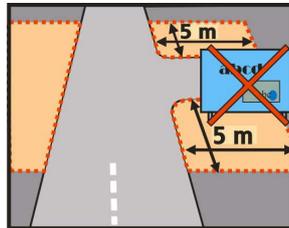
m) ausserhalb des Baugebietes, Ausnahmegewilligung setzt Standortgebundenheit voraus.

**Die Aufsichtspflicht liegt in jedem Fall bei den Gemeinden. Illegale oder sicherheitsgefährdende Reklamen werden auf Kosten der Gemeinden durch den Strassenunterhalt entfernt.**

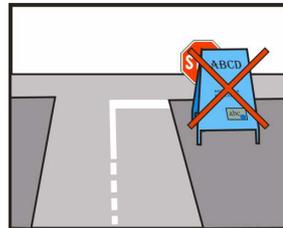
Beispiele unerlaubter Standorte für Reklamen:



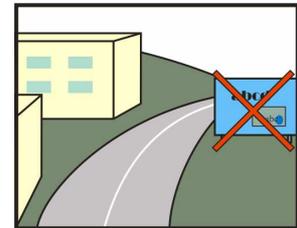
In Sichtzonen (nach VSS)  
von:  
- Verzweigungen,  
Ausfahrten



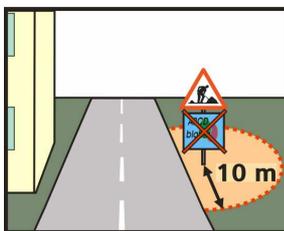
Bei Verzweigungen <sup>1)</sup>  
ausserorts: 10m



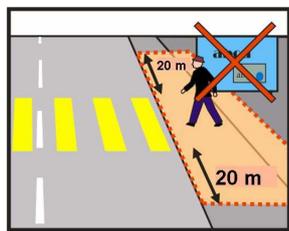
Herabsetzen der Wirkung  
oder Verwechslung von  
Markierungen und Signalen



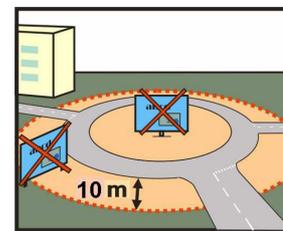
Bei unübersichtlichen <sup>1)</sup>  
Kurven, Kuppen,  
Engpässen



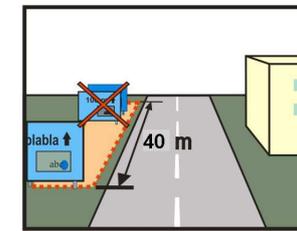
An Signalpfosten oder in  
ihrer Nähe <sup>1)</sup>  
ausserorts 20 m



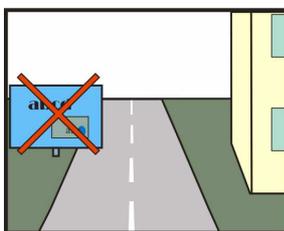
Verminderte Erkennbarkeit  
von Fussgängern <sup>1)</sup>



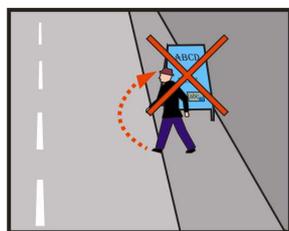
Bei Kreiseln <sup>1)</sup>



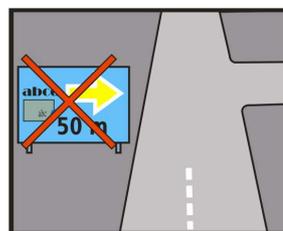
In dichter Folge



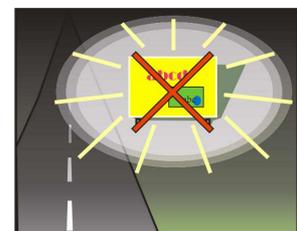
Eindringen in das  
Lichtraumprofil der Strasse  
4.50 m oder Trottoir 2.50 m



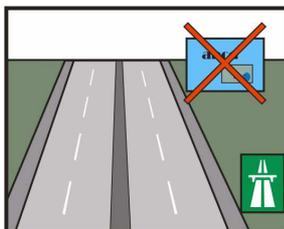
Behinderung der  
Fussgänger auf dem  
Gehweg



Als Wegweiser



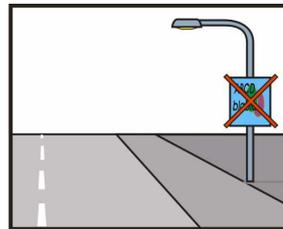
Retroreflektierende,  
fluoreszierende oder  
lumineszierende, blendende,  
blinkende oder durch  
wechselnde Lichteffekte  
wirkende Reklame



An Autobahnen (Ausnahme  
Firmenanschriften)  
mind. 10 m von  
Pannestreifen



Über die Fahrbahn  
gespannt



Ausnahme für Wahlen und  
Abstimmungen  
(Gemeindeabhängig)

<sup>1)</sup> mit Ausnahme von Firmenanschriften und Branchenhinweisen an Gebäuden